
Wertpapiere ohne Kurswert

1. Grundsatz

Für Bewertungen von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer auf einen Bilanzstichtag ab 1. Januar 2008 findet das Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK Anwendung (KS 28). Das Kreisschreiben ist mit Kommentar unter www.steuerkonferenz.ch abrufbar.

2. Kantonale Bewertungspraxis

Die Bewertungspraxis gemäss dieser Praxisrichtlinie ergänzt die Vorgaben des Kreisschreibens Nr. 28. Mit der Revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2007 ist die Bewertungspraxis geändert worden.

2.1 Jährliche Stichtagsbewertung

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (Art. 68 Abs. 1 StG). Die Vermögenssteuerwerte für nicht kotierte Wertpapiere sind deshalb für jede Steuerperiode per 31. Dezember neu festzulegen. Grundlage für diese Bewertung bilden die Geschäftsabschlüsse der juristischen Personen. Massgebend ist der letzte Geschäftsabschluss im entsprechenden Kalenderjahr.

2.2 Wechsel zur Bewertung aufgrund von Deklarationswerten

Die Wertschriftenbewertung kann oft nur mit grossem zeitlichem Abstand zum massgeblichen Stichtag vorgenommen werden. Grund dafür ist der Umstand, dass die Kapitalgesellschaften ihre Steuererklärungen mit den Geschäftsabschlüssen erst sechs Monate nach dem Abschlussdatum einzureichen haben. Darauf folgt zudem noch eine mehr oder weniger lange Veranlagungsphase. Dies führt wiederum zu Veranlagungsverzögerungen bei Personen, die an der betreffenden Gesellschaft beteiligt sind.

Um diese Verzögerungen zu vermeiden, wird in der Praxis nicht bloss nach veranlagten Geschäftsjahren bewertet, sondern teilweise nach deklarierten Werten. Die Wertschriftenbewertung ist damit im Normalfall durchführbar, sobald für die Gesellschaft die Steuererklärung und damit die notwendigen Grundlagen für die Wertschriftenbewertung verfügbar sind. Die im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen können folglich durch frühzeitiges Einreichen der Steuererklärung zusammen mit dem Geschäftsabschluss eine frühere Bewertung ihrer Titel erwarten.

Um den in der Vergangenheit beobachteten grossen Schwankungen bei den Ertragswerten entgegenzuwirken und um diese zu glätten, wird von der doppelten Gewichtung des letzten Geschäftsjahres Abstand genommen. Stattdessen werden die letzten drei Jahre in die Bewertung einbezogen.

n-2	n-1	n	31.12. = Stichtag
veranlagte Werte (oder Deklarationswerte)	veranlagte Werte (oder Deklarationswerte)	Deklarationswerte	

Basis für den Ertragswert bildet der gleich gewichtete Durchschnitt der Jahre n-2, n-1 und n (KS 28 Rz 7, Modell 2). Die juristische Person hat aber das Recht, für eine Frist von mindestens fünf Jahren Modell 1 (Grundlage nur n-1 und n) zu wählen. Die am Stichtag abgelaufene Steuerperiode (n) wird in der Regel auf Grund der Deklaration und die beiden vorangegangenen Steuerperioden werden nach Veranlagungswerten berücksichtigt.

In begründeten Fällen (wiederholt zu tiefe oder zu hohe Deklaration, Korrekturen aufgrund von geldwerten Leistungen etc.) kann das Kantonale Steueramt an Stelle der Bewertung nach Deklarationswerten die Veranlagung abwarten und auf diese Veranlagungsgrundlagen abstellen.

2.3 Kapitalisierungszinssatz

Für Bewertungen ab 1. Januar 2008 wird der Kapitalisierungssatz nach Rz 10 und 60 des Kreisschreibens Nr. 28 festgelegt.

2.4 Deklaration der Steuerwerte in der persönlichen Steuererklärung

Sind die Steuerwerte von nicht kotierten Gesellschaften bei Einreichen der persönlichen Steuererklärung des Beteiligungsinhabers diesem von der Gesellschaft nicht bekannt gegeben oder noch nicht durch das Kantonale Steueramt eröffnet worden, hat der Beteiligte unter Angabe der Anzahl Titel, der genauen Firmen- und Titelbezeichnung gemäss Handelsregister, des Nennwertes und - soweit möglich - des letztbekannten Steuerwertes (gemäss der letzten eröffneten Veranlagung) im Wertschriftenverzeichnis einzutragen. Zudem sind alle Ausschüttungen und geldwerten Leistungen zu deklarieren. Die Steuerwerte werden bei der Veranlagung von Amtes wegen überprüft und wo nötig korrigiert.

2.5 Pauschalabzug bei Minderheitsbeteiligungen

Für Minderheitsbeteiligte wird ein Pauschalabzug von 30% des Bruttosteuerwerts gewährt. Anspruch darauf haben Steuerpflichtige, welche die Kriterien gemäss Rz 61 f. des Kreisschreibens Nr. 28 erfüllen. Die Beteiligungen beider Ehegatten am gleichen Unternehmen werden für die Ermittlung der Minderheitsquote zusammengerechnet.

In Abweichung von Rz 63 des Kreisschreibens Nr. 28 wird der Pauschalabzug für Minderheitsbeteiligte auch bei angemessener Dividende gewährt.

2.6 Bewertung eines Unternehmens, das dominant von der Leistung einer Einzelperson abhängig ist (Rz 5 des KS 28)

Beruhet der Ertrag einer Gesellschaft grossmehrheitlich auf der Leistung eines oder weniger Beteiligten (die Beteiligung ist grösser als 50%), so kann diese personelle Abhängigkeit berücksichtigt werden, indem der Ertragswert und der Substanzwert je einfach gewichtet werden.

Alternativ kann eine Ertragswertkürzung erfolgen, indem die Summe der Unternehmerlöhne ins Verhältnis zur Gesamtlohnsumme gesetzt und sodann mit der Beteiligungsquote der Arbeitnehmeraktionäre multipliziert wird (vgl. nachfolgendes Beispiel); dies ergibt den Faktor zur Kürzung des Ertragswertes. Diese Methode setzt jedoch voraus, dass neben den Aktionären praktisch nur noch Hilfskräfte angestellt sind.

Sowohl die einfache Gewichtung des Ertragswertes als auch die Ertragswertkürzung muss beantragt werden und wird mindestens fünf Jahre beibehalten. Ein dermassen berechneter Unternehmenswert wird auf alle ausstehenden Titel angewendet, insbesondere auch für Minderheitsaktionäre. Ein allfälliger Pauschalabzug (Ziff. 2.5) kommt nicht zur Anwendung.

Beispiel für eine prozentuale Ertragswertkürzung (Bewertungsstichtag 31.12.2015):

Liste der Unternehmeraktionäre:

Name	AHV-Lohn 2015	AHV-Lohn 2014	AHV-Lohn 2013	Beteiligung in % 2015
Müller Hans	200'000	150'000	150'000	10.00%
Müller Fritz	300'000	250'000	150'000	90.00%
Total	500'000	400'000	300'000	100.00%

Formel:

$$\frac{\text{Lohn Arbeitnehmeraktionäre} * \text{Beteiligungsquote Arbeitnehmeraktionäre in \%} * \text{Ertragswert}}{\text{Gesamtlohnsumme} * 100}$$

*Durchschnitt der Bewertungsjahre

Berechnung:

Jahr	Reingewinn	AHV-Lohn	Gesamtlohnsumme
2015	2'000'000	500'000	900'000
2014	1'000'000	400'000	700'000
2013	600'000	300'000	500'000
	3'600'000	1'200'000	2'100'000

Ø Reingewinn	Ø Lohn	Ø Lohnsumme
1'200'000	400'000	700'000

Anteil Unternehmerlöhne an der Gesamtlohnsumme: 57.14% = A

Ø-Lohn Arbeitnehmeraktionäre 400'000

Ø-Gesamtlohnsumme: 700'000

Beteiligungsquote Arbeitnehmeraktionäre 100.00% = B

Ertragswert vor Korrektur (Kap.satz 2015: 7%) 17'142'857

Kürzungsfaktor (A x B): 57.14%

Ertragswert nach Korrektur: 7'347'428

2.7 Konzernbewertung bei Kleinkonzernen

Ein Wechsel zur Konzernbewertung gemäss Kreisschreiben Nr. 28 Rz 41 wird jederzeit gestattet und kann bei Kleinkonzernen (Kriterien gemäss Art. 663e Abs. 2 OR werden nicht erreicht) auch auf der Basis einer nicht revidierten konsolidierten Jahresrechnung, die an der Generalversammlung genehmigt wurde, vorgenommen werden. Kreisschreiben Nr. 28 Rz 41 Abs. 4 bleibt vorbehalten. Im Rahmen einer Konzernrechnung oder konsolidierten Jahresrechnung werden die Liegenschaften und Wertschriften zu Verkehrswerten bewertet.

Gesuche für eine Konzernbewertung sind schriftlich dem Kantonalen Steueramt, Hauptabteilung Natürliche Personen, Abteilung Wertschriftenbewertung und Verrechnungssteuern, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, einzureichen. Das Gesuch hat einen Antrag mit zahlenmässigem Nachweis (Bewertung; Konzernrechnung, konsolidierte Jahresrechnung, etc.)

und den Konsolidierungskreis zu enthalten. Ferner ist eine Kontaktperson zu bezeichnen. Die Konzernbewertung wird mindestens fünf Jahre beibehalten.

2.8 Bewertung nach massgeblicher Handänderung

Hat eine massgebliche Handänderung von nicht kotierten Wertpapieren unter unabhängigen Dritten stattgefunden, gilt als Verkehrswert der Kaufpreis. Dieser Wert wird in der Praxis für drei Jahre fixiert. Vorbehalten bleibt eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.

Als massgeblich gilt eine Handänderung, aus der sich ein vertretbarer, plausibler Verkehrswert herleiten lässt. In der Praxis ist dies erst bei einem Transaktionsvolumen von wenigstens 10% im Jahr der Fall.

Massgebende Indizien für die Beurteilung einer Veränderung der wirtschaftlichen Lage einer Unternehmung bilden insbesondere die Faktoren Gewinn, Umsatz, Eigenkapital und Beteiligungsverhältnisse. Als wesentlich gilt in der Regel eine Gewinn- oder Umsatzveränderung von 20%, eine nicht aus dem ordentlichen Gewinn erzielte Kapitalveränderung von 10% bzw. eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse im Umfang von 10%. Ist eines dieser Indizien erfüllt, ist die Bewertung im Sinn von Rz 5 (KS 28 SSK) mit der Gesellschaft neu zu bestimmen.

2.9 Bewertung von Start-ups

Die Bewertung von Start-ups unterscheidet sich von der ordentlichen Bewertung bei Neugründungen nur darin, dass Finanzierungsrunden während den ersten sieben Jahren nicht berücksichtigt werden, wenn ein Einkauf in die Zukunft erfolgt (sog. Zukunftswert). Ab dem achten Jahr wird eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen. Stellt eine Finanzierungsrunde einen Einkauf in die Zukunft dar und soll dieser nicht berücksichtigt werden, dann ist ein begründeter Antrag einzureichen.

Ist der Erfolg des Unternehmens dominant von der Leistung einer Einzelperson abhängig, so kann die Bewertung nach Ziffer 2.6 dieser Steuerbuchweisung beantragt werden.

3. Zuständigkeit und Verfahren

Zuständig für die Bewertung von Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Sitz im Kanton haben, ist das Kantonale Steueramt, Hauptabteilung Natürliche Personen, Abteilung Wertschriftenbewertung und Verrechnungssteuern. Die Bewertungen von Wertpapieren ausserkantonaler Unternehmen werden dem Kantonalen Steueramt mitgeteilt.

Die st. gallischen Gesellschaften werden unmittelbar nach der Bewertung durch die Bewertungsstelle schriftlich über die Steuerwerte informiert (keine anfechtbare Verfügung). Die Organe der Gesellschaften überprüfen die Bewertung und melden Unstimmigkeiten innert nützlicher Frist der Bewertungsstelle. Diese erstellt bei begründeten Einwänden ein Rektifikat der Bewertung und sendet diese der Gesellschaft erneut zu.

Die Mitteilung der Bewertung stellt ein blosses Informationsschreiben dar. Die Werte selbst können nur im Rahmen der Veranlagungsverfügung angefochten werden; sie sind Bestandteil der ordentlichen Vermögenssteuerveranlagung und werden dem Steuerpflichtigen mit der Veranlagungsverfügung eröffnet.

Die Gesellschaften sind dafür besorgt, den Beteiligungsinhabern die überprüften Steuerwerte mitzuteilen. Das Kantonale Steueramt eröffnet den Beteiligungsinhabern die Steuerwerte direkt mit der Veranlagung. Ausserhalb des Veranlagungsverfahrens erteilen die Steuerbehörden keine Auskunft über Steuerwerte und Ausschüttungen. Die Steuerpflichtigen haben sich für entsprechende Auskünfte an die Gesellschaft zu wenden.

Bei der Erläuterung des ermittelten Wertes gegenüber dem Steuerpflichtigen bzw. bei der Begründung eines Einspracheentscheides werden die im Obligationenrecht vorgesehenen Beschränkungen hinsichtlich der Einsichtnahme des Wertschrifteninhabers in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen der betreffenden Unternehmung beachtet (z.B. Art. 697 OR). Ist eine Auskunftserteilung obligationenrechtlich verwehrt, wird vorgängig die betreffende Unternehmung angefragt, ob sie mit einer solchen einverstanden ist.